

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Vom 16. September 2002 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 33, Nr. 39, S. 153–169)
in der Fassung vom 22. Oktober 2007 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 59, S. 234–268)

Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Anlage B zur Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den Studiengang Master of Arts (M.A.)

Fachspezifische Bestimmungen

British and North American Cultural Studies

§ 1 Studienumfang

Im Fach "British and North American Cultural Studies" sind insgesamt 120 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 2 Durchführung der Lehrveranstaltungen

Die Lehrveranstaltungen im Fach "British and North American Cultural Studies" werden in der Regel in englischer Sprache durchgeführt. Die Studienleistungen und studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind in der Regel in englischer Sprache zu erbringen.

§ 3 Studieninhalte

Im Fach "British and North American Cultural Studies" sind folgende Module zu belegen:

Grundlagen der Kulturstudien (13 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Grundlagenkolloquium Kulturstudien	S	P	3
Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien	S	P	10

Britische und Postkoloniale Kulturen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	S	P	10

Nordamerikanische Kulturen (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Vorlesung aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	V	P	2
Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	S	P	10

Transdisziplinäre Perspektiven

Die bzw. der Studierende belegt nach eigener Wahl eines der folgenden Module:

- Medienkulturen
- Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik
- Theorien der Kulturwissenschaft

Medienkulturen (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen	S	P	10

Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik	S	P	10

Theorien der Kulturwissenschaft (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft	S	P	10

Core Texts (12 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen	M	P	6
Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Nordamerikanischen Kulturen	M	P	6

Sprachkompetenz (6 ECTS-Punkte)

Erwerb von Sprachkenntnissen in einer für das Studium des Faches "British and North American Cultural Studies" relevanten Fremdsprache im Umfang von 6 ECTS-Punkten. Die Wahl der Sprache ist von der bzw. dem Studierenden mit einem Fachvertreter bzw. einer Fachvertreterin unter Berücksichtigung ihrer bzw. seiner spezifischen Fremdsprachenkenntnisse zu vereinbaren. Die für den Spracherwerb erforderlichen Lehrveranstaltungsbesuche und/oder andere Lernformen werden zu Beginn des Studiums für jede Studierende bzw. jeden Studierenden aufgrund ihrer bzw. seiner spezifischen Kenntnisse in der gewählten Sprache von dem zuständigen Fachvertreter bzw. der zuständigen Fachvertreterin festgelegt.

Forschungs- und Lehrpraxis I (10 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten	Ü	P	4
Aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Konferenz/einem Workshop mit Bericht		P	6

Forschungs- und Lehrpraxis II (8 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland (siehe Erläuterung)		WP	8
Teilnahme an einer mehrtägigen studiengangspezifischen Exkursion mit Bericht		WP	8

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland

Während der vorlesungsfreien Zeit sind insgesamt mindestens sechs Wochen studienrelevanter Aufenthalt im englischsprachigen Ausland zu absolvieren. Die Anerkennung des Auslandsaufenthaltes setzt voraus, dass der bzw. die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Forschungs- und Lehrpraxis III (9 ECTS-Punkte)

Veranstaltung	Art	P/WP	ECTS
Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates (siehe Erläuterung)		WP	9
Praktische Tätigkeit (siehe Erläuterung)		WP	9

Eine der beiden Wahlpflichtveranstaltungen (WP) muss belegt werden.

Durchführung einer begleitenden Übung/eines Tutorates

Die bzw. der Studierende vereinbart mit einem Mentor oder einer Mentorin, zu welcher Lehrveranstaltung sie bzw. er eine begleitende Übung oder ein Tutorat durchführt. Die Anerkennung der Durchführung der begleitenden Übung/des Tutorates setzt voraus, dass die bzw. der Studierende in Absprache mit dem Mentor/der Mentorin das zugehörige Material erstellt und/oder eine hochschuldidaktische Fortbildung besucht und/oder einen schriftlichen Bericht vorlegt.

Praktische Tätigkeit

Während der vorlesungsfreien Zeit sind praktische Tätigkeiten im Umfang von insgesamt mindestens zwei Monaten bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen, die in einem für die anglistische Kulturwissenschaft relevanten Bereich tätig sind, abzuleisten. Die Anerkennung der praktischen Tätigkeit setzt voraus, dass die bzw. der Studierende nachweist, dass sie bzw. er an der betreffenden Einrichtung aktiv mitgearbeitet hat, und einen schriftlichen Bericht über ihre bzw. seine Tätigkeit vorlegt.

§ 4 Masterprüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungen

1. In folgenden endnotenrelevanten Modulen sind studienbegleitende Prüfungen in der jeweils angegebenen Prüfungsart abzulegen:
 - a) Grundlagen der Kulturstudien
 - Masterseminar zu Theorie und Methoden der Kulturstudien: schriftliche Modulteilprüfung
 - b) Britische und Postkoloniale Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen: schriftliche Modulteilprüfung
 - c) Nordamerikanische Kulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Nordamerikanischen Kulturen: schriftliche Modulteilprüfung
 - d) Transdisziplinäre Perspektiven
 - Medienkulturen
 - Masterseminar aus dem Bereich der Medienkulturen: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik
 - Masterseminar aus dem Bereich der Mehrsprachigkeit und Sprachpolitik: schriftliche Modulteilprüfung bzw.
 - Theorien der Kulturwissenschaft
 - Masterseminar zu Theorien der Kulturwissenschaft: schriftliche Modulteilprüfung
 - e) Core Texts
 - Schriftliche Modulteilprüfung in einer der folgenden Lehrveranstaltungen nach Wahl der bzw. des Studierenden
 - Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Britischen und Postkolonialen Kulturen
 - Core Texts: Literatur- und kulturwissenschaftliche Lektüre zum Bereich der Nordamerikanischen Kulturen
 - f) Forschungs- und Lehrpraxis I
 - Planung und Durchführung von Forschungs- und Lehrprojekten: schriftliche Modulteilprüfung
2. Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen

Nichtamtliche Lesefassung des JSL

Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module werden bei der Bildung der Note für die studienbegleitenden Prüfungen wie folgt gewichtet:

Grundlagen der Kulturstudien	2-fach
Britische und Postkoloniale Kulturen	2-fach
Nordamerikanische Kulturen	2-fach
Transdisziplinäre Perspektiven	2-fach
Core Texts	1-fach
Forschungs- und Lehrpraxis I	1-fach

(2) Abschlussprüfung

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit wird studienbegleitend zu einem studiengangspezifischen Thema des Faches "British and North American Cultural Studies" angefertigt. Die Arbeit ist in englischer Sprache zu verfassen. Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 25 ECTS-Punkte vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die etwa 45-minütige mündliche Prüfung bezieht sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie auf die im Modul Core Texts behandelten Themen. Die mündliche Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 3 ECTS-Punkte vergeben.